



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Staatskräfte der preußischen Monarchie unter Friedrich Wilhelm III.

Statistik

Zedlitz-Neukirch, Leopold von

Berlin, 1828

12. Aufsichts-Behörden, Prüfungskommiss. &c.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-47789](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-47789)

lande gesammelt haben. In demselben und seinen 13 Gewächshäusern schlägt man die Zahl der verschiedenen Pflanzenarten und Gewächse auf 12,500 an. Der zu Breslau ist erst in der Anlage. Der von Halle ist trefflich und schön gelegen; auch Königsberg, Bonn, Greifswald und Münster haben botanische Gärten. Bei dem von Bonn sind sogar 2 Ober- und 1 Unterbeamter angestellt, und 10,000 Gewächse sind daselbst zu finden.

12. Aufsichtsbehörden oder Prüfungs-, Studien- und Censur-Commissionen. Unmittelbar unter dem Staatsministerium und anvertraut der speziellen Leitung der Minister des Innern und der Finanzen besteht eine Ober-Examinations-Kommission für den Geschäftskreis der Regierungen. Unter dem Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten steht unmittelbar die Ober-Examinations-Kommission für die höheren Staats-Prüfungen der Medizinalpersonen, sie besteht aus dem anatomischen, chirurgischen, technischen, klinischen und chemisch-pharmaceutischen Cursus und dem mündlichen Schluß-Examen. Unter dem Justiz-Ministerium steht die Immediat-Justiz-Examinations-Kommission, aus 1 Präsident und 4 geheimen Ober-Tribunals- oder Revisionsrathen bestehend. Mit dem Kriegs-Ministerio steht in Verbindung die Ober-Militair-Examinations-Kommission, davon ressortiren die 18 Examinations-Kommissionen bei den Divisionen, unter einem Präses (F. M. Gr. v. Gneisenau), 1 Direktor, 8 Militair- und 2 Civil-Examinatoren. Ferner steht in demselben Verhältniß die General-Inspektion des Militair-Unterrichts und das Erziehungswesen der Armee, und zwar 1. die Militairstudien-Kommission (unter dem Chef des großen Generalstabes), 3 Militair- und 2 Civil-Mitglieder; 2. die allgemeine Kriegsschule, und 3. die Direktoren der Divisions-Schulen. Unmittelbar ressortirt vom Kriegsministerium die Kommission zur Prüfung der anzustellenden Intendantur-Beamten. In den Provinzen sind besondere wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen; gemeinschaftlich ha-

ben sie beide Preußen, Brandenburg und Pommern, Schlesien und Posen, für sich allein Westphalen, Jülich=Cleve-Berg und Niederrhein wieder gemeinschaftlich. Die Universitäten haben ihre besondern Prüfungs-Kommissionen, deren Mitglieder aus der Zahl der Professoren gewählt werden. Die Abiturienten=Gymnasial-Prüfungen werden von dem Rektor und den Lehrern der Schule, unter Aufsicht eines jedesmal besonders vom Ober-Präsidio dazu bestimmten Kommissars abgehalten. Die Prüfungen der Stadt- und Landschulen werden unter der Aufsicht der Kommunal-Schulvorsteher, Ephoren, Superintendenten, Decane und Schulinspektoren, auch oft der Kirchenpatrone, abgehalten.

Das Ober=Censur-Kollegium ist seit dem 19. Oktober 1819 eingesetzt und unter die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, und des Innern und der Polizei gestellt worden; es besteht aus 1 Präsidenten und 10 Mitgliedern. Die statistischen Schriften stehen unter der Censur des statistischen Bureau's zu Berlin; und seit dem Jahre 1825 werden alle militairische Schriften der Censur des Generalstabs unterworfen; in den Provinzen besorgen die Chefs des Generalstabs der einzelnen Armeekorps dieses Geschäft. Die politischen Schriften stehen unter der Censur des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, so wie die theologischen unter der Censur des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten. In den Oberpräsidial-Städten hat das Ober-Präsidium die nächste Aufsicht. In der Provinz die Polizeibehörde. Die Censoren sind die erste, die Oberpräsidenten die zweite Instanz, und die Hauptbestimmung des Ober=Censur-Kollegiums ist, die Beschwerden wegen Druckverweigerung zu untersuchen, und die letzte Instanz darüber zu sprechen, was recht ist. Das neueste Censur-Edikt ist das, welches am 26 September 1819 durch einen Beschluß des Bundestags bekannt gemacht wurde, und für

von allen Bundesstaaten gleich anerkannt wird, es zerfällt in 18 Hauptartikel, von denen einer lautet: „Es hat die Censur keine ernsthafte und bescheidne Untersuchung zu hindern, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang aufzulegen, oder den freien Verkehr des Buchhandels zu hemmen.“ Verboten sind alle uncensirte Bücher, wie die, so die Ehrfurcht gegen den Monarchen oder gegen einen der verbündeten Regenten verletzen, auch alle ohne Namen des Verlegers erscheinende Bücher und solche Zeit- und Flugschriften, auf denen der Name des Redakteurs fehlt.

Andre Volksanstalten aller Art.

I. Wohlthätige Stiftungen. Weibliche Stifter.

a. Evangelische: 1. das Marienstift zu Königsberg für 6 adelige und 6 bürgerliche Wittwen und Fräuleins; 2. das Ranitzsche Stift daselbst, für 3 adelige und eine bürgerliche Wittwe oder Fräulein (1688 gegründet); 3. das Fräuleinstift zum heiligen Grabe in der Ostpriegnitz, für eine Lebthistin und 30 adelige Fräuleins (1289 gestiftet), aber in neuern Zeiten durch die Stelle einer Priorin und 4 Minorinnen vermehrt, es besitzt 16 Dörfer; 4. das Kloster Marienfließ a. d. Stepnitz, vom Freiherrn Gans Edler v. Puttlich gestiftet, mit einer Domina, 6 Conventualinnen und 2 Minorinnen; 5. das Kloster zu Lindau bei Ruppin, eine uralte, aber erst wieder erneuerte Stiftung, sonst für 30, jetzt für eine Domina und 5 Conventualinnen; 6. das Kloster Zehdenick, 1250 schon für eine Domina und 6 Fräuleins gestiftet; 7. das Fräuleinstift zu Ramin, 1691 gegründet und jetzt mit einer Priorin und 6 Conventualinnen besetzt; 8. das Fräuleinstift zu Marienfließ im Saaziger Kreise (Prov. Pommern) 1248 gestiftet, ist jetzt mit einer Priorin und 15 Conventualinnen besetzt; 9. das Kloster zu Colberg, 1278 für